

SO_GERICHTE VWBES.2022.406 vom 25. Oktober 2022

SO Obergericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2022.406

FR: SO_GERICHTE VWBES.2022.406 du 25 octobre 2022

IT: SO_GERICHTE VWBES.2022.406 del 25 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

B.____ reiste im Mai 2006 im Rahmen des Familiennachzugs zu ihrem damaligen Ehemann. Am [...] 2007 wurde ihr gemeinsamer Sohn, C.____, geboren. Das Ehepaar B.____ lebt seit 2012 getrennt. Der Sohn lebt bei seiner Mutter (AS 153 f., 176). B.____ ist seit August 2020 Schweizer Bürgerin.

Am 16. Mai 2022 liess die Mutter von B.____, A.____, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die erwerbslose Wohnsitznahme beantragen (AS 98 ff.); dies, nachdem B.____ bereits zuvor Familiennachzugsgesuche für ihre Mutter gestellt hatte.

E. 2

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wies das Migrationsamt (MISA) namens des Departements des Innern (DdI) das Aufenthaltsgesuch zugunsten von A.____ mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 ab (AS

E. 5

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

MüllerRamseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.